

28. Mai 2024

Fokus Lieferkette: CSR und Nachhaltigkeit im Unternehmen

Gründe, Maßnahmen & Beispiele

Jan Rolla, LL.M. (Eur. Integration), Rechtsanwalt



INHALTSÜBERSICHT

I. Compliance und Lieferkette

1. systematische Einordnung

2. Relevanz

3. Regelungsrahmen

II. LKSG

1. Anwendungsbereich

2. Sorgfaltspflichten

3. Rechtsfolgen/Handlungsbedarf

III. Ausblick

Compliance und Lieferkette

COMPLIANCE UND LIEFERKETTE

- "Die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers gebietet...eine interne Organisationsstruktur zu schaffen."
- "...konkretisiert sich die Sorgfaltspflicht zu einer Unternehmensorganisationspflicht."
- "...Aus der Legalitätspflicht folgt die Verpflichtung ...zur Einrichtung eines Compliance Management Systems, ...organisatorische Vorkehrungen, die die Begehung von Rechtsverstößen ... verhindern."

(OLG Nürnberg, Urteil vom 30.03.2022, 12 U 1520/19; Anmerkung: mittelständisches Unternehmen, wenige Mitarbeiter)

COMPLIANCE UND LIEFERKETTE

- **Compliance betrifft nicht nur große börsennotierte Unternehmen**
- **auch kleine/mittelständische Unternehmen** (s. OLG Nürnberg, Urteil vom 30.03.2022, 12 U 1520/19)
- **auch öffentliche Hand und gemeinnützige Unternehmen**
- **allgemeine Leitbildfunktion (Neufassung DCGK 2022; Legalität und soziale/ökologische Ethik als Leitbild des ehrbaren Kaufmanns)**

COMPLIANCE UND LIEFERKETTE

- **"Ob" eines CMS = Pflicht**
- **"Wie" eines CMS = Ermessen**
- grds. Gestaltungsfreiheit
- laufende Überprüfung, Aktualisierung, Optimierung
- **Relevanz der Lieferkette für CMS**
- LkSG = neuer Risikobereich = in CMS aufzunehmen (Sub-CMS innerhalb CMS)
- LkSG begrenzt Ermessen (erstmal jährliches Update!)

LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichten- gesetz)

LKSG - EINZELHEITEN

- **Inkrafttreten: 1. Januar 2023**
- **Sinn und Zweck: Corporate Social Responsibility = Verpflichtung von Unternehmen, in Lieferketten menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten**
- **Hauptverwaltungs-/Satzungssitz oder Haupt-/Zweigniederlassung im Inland**
- **seit 1. Januar 2024: ≥ 1.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigt (konzernweite Berücksichtigung)**

LKSG - EINZELHEITEN

- (mittelbare) Erweiterung des Anwendungsbereichs auf kleinere Unternehmen - Weitergabe gesetzlicher Verpflichtungen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen (insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen)

22.11.2022

Ergänzung der bisherigen Vertragsdokumentation zur Ergänzung von Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Juni 2021 hat die Bundesregierung das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verabschiedet, das zum 01.01.2023 in Kraft tritt. Nach diesem Gesetz müssen wir als Teil der Lieferkette Maßnahmen ergreifen, die in Teilen über unser bereits bestehendes Engagement hinaus gehen.

Um unsere gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, ist die Ergänzung der bisherigen Vertragsdokumentation zwischen unseren Unternehmen um die Verpflichtung zur Einhaltung von gesetzlichen menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen und Maßnahmen in der Lieferkette zwingend erforderlich. Vor diesem Hintergrund erhalten Sie angehängte Sondervereinbarung mit der Bitte Ihre Firma oben im Dokument zu ergänzen, das Dokument zu Unterschreiben und Rücksendung an [REDACTED] innerhalb von **2 Wochen**.

Sollten Ihrerseits vor der Unterschrift noch inhaltlich Fragen zu dieser Sondervereinbarung bestehen, richten Sie diese bitte an:
[REDACTED]

Wir sind überzeugt, dass wir mit gemeinsamem Engagement einen positiven Beitrag zur Minimierung von menschenrechtlichen Risiken und Umweltrisiken leisten können!

Mit freundlichen Grüßen



battke-gruenberg.de

zwischen
[REDACTED]
[REDACTED]
- nachfolgend auch [REDACTED] genannt -
und
Lieferant
Straße Hausnummer
PLZ Ort
- nachfolgend auch „Geschäftspartner“ genannt -
- [REDACTED] und Geschäftspartner nachfolgend auch gemeinsam „Parteien“ genannt -

1. Präambel

Im Juni 2021 hat die Bundesregierung das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – nachfolgend auch **LkSG** genannt – verabschiedet, das zum **01.01.2023** in Kraft tritt. Nach diesem Gesetz müssen Maßnahmen ergriffen werden, die in Teilen über das bereits bestehende Engagement in der Lieferkette hinausgeht. Um die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen ist unter anderem die Ergänzung der bisherigen Vertragsdokumentation um die Verpflichtung zur Einhaltung von gesetzlichen menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen und Maßnahmen in der Lieferkette erforderlich.

Mit der Unterzeichnung bzw. Signierung der gegenständlichen Vereinbarung erkennt der **Geschäftspartner** im Rahmen der Vertragsbeziehung zu [REDACTED] unten aufgeführte aktualisierte Vertragsklauseln – nachfolgend auch als **Vertragsgegenstand** bezeichnet – **als verbindlich** an, ohne dass es eines weiteren Vertragsnachtrags oder weitere Vertragsnachträge im Einzelfall bedarf.

2. Sorgfaltspflichten in Lieferketten

LKSG - EINZELHEITEN

- **Überprüfungspflicht für die gesamte Lieferkette (§ 2 Abs. 5 S. 2 LkSG: sämtliche zur Herstellung des Produkts / Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Schritte im In- und Ausland)**
- **§ 2 Abs. 6 LkSG: Handeln im eigenen Geschäftsbereich**
- **§ 2 Abs. 7 LkSG: Handeln unmittelbarer Zulieferer**
- **§ 2 Abs. 8 LkSG: Handeln mittelbarer Zulieferer**

LKSG - EINZELHEITEN

- **Katalog Sorgfaltspflichten § 3 LKSG**
- **Bemühenspflicht vs. Handlungspflicht**
- **keine Erfolgspflicht oder Garantieverantwortung**
- **Angemessenheitsvorbehalt (Abstufung Maßnahmenintensität nach Ebenen)**
- **Ermessens- und Handlungsspielraum (teilweise begrenzt, z.B. verpflichtendes jährliches Update)**

LKSG - EINZELHEITEN

- **Einrichtung Risikomanagement (§ 4 LkSG)**
- **Maßnahmen zur Überwachung der Lieferkette**
 - präventive vs. repressive Maßnahmen
 - Erkennen und Minimieren von Risiken
 - Verhindern, Reduzieren und Beenden von Pflichtverstößen
 - Implementierung in allen relevanten Geschäftsbereichen

LKSG - EINZELHEITEN

- **Einrichtung Risikomanagement (§ 4 LkSG)**
- **Analyse und Strukturierung relevanter Bereiche**
 - Betroffene Unternehmensbereiche?
 - Unterteilung in: eigener Geschäftsbereich, unmittelbare/mittelbare Zulieferer
 - Cluster nach geographischen, branchen-, produkt- oder verfahrensbezogenen Kriterien

LKSG - EINZELHEITEN

- **Festlegung (betriebsinterner) Zuständigkeiten (§ 4 Abs. 3 LkSG)**
 - Benennung Hauptverantwortlicher
 - klare Abgrenzung Aufgaben / Pflichten
 - regelmäßige Berichtspflicht an Unternehmensleitung
 - Zulässigkeit Outsourcing vs. "betriebsinterne" Zuständigkeit

LKSG - EINZELHEITEN

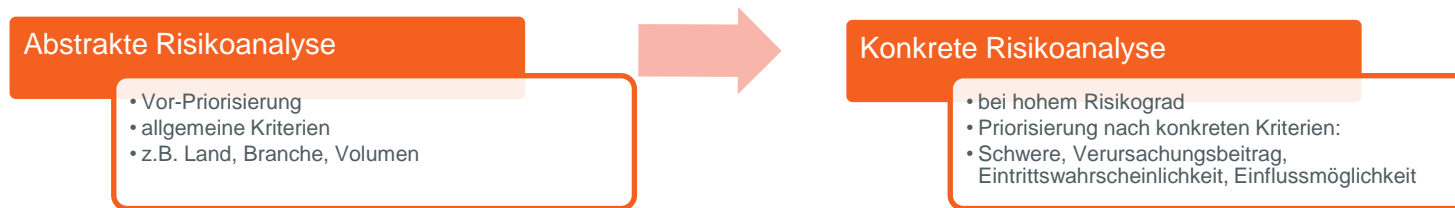
- **Risikoanalyse (§ 5 LkSG)**

- jährliches Update (eigener Geschäftsbereich/unmittelbare Zulieferer)
- zusätzlich: anlassbezogenes Update
 - bei wesentlicher veränderter/erweiterter Risikolage
 - mittelbare Zulieferer: bei substantiiertes Kenntnis
- Ergebniskommunikation an Entscheidungsträger
- Phasen
 - Sammlung von Informationen
 - Gewichtung/Priorisierung

LKSG - EINZELHEITEN

- Risikoanalyse (§ 5 LkSG)

- Handreichungen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



LKSG - EINZELHEITEN

- **Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG)**

- Abgabe Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2 LkSG)
- Implementierung in allen Geschäftsbereichen
- Durchführung Schulungen / risikobasierte Kontrollen
- vertragliche Zusicherung (z.B. in Form Geschäftspartner-Kodex) unmittelbarer Zulieferer
- Feststellung (neues) Risiko: unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 und 5 LkSG)

LKSG - EINZELHEITEN

• **Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG)**

- bei Feststellung (drohender) Verletzung: unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen
- eigener Geschäftsbereich: Beendigung Verletzung/Verstoß
- unmittelbare Zulieferer
 - ggf. zunächst Minimierung ausreichend;
 - aber: Konzept mit konkretem Zeitplan für endgültige Beendigung
- ultima ratio: Beendigung Geschäftsbeziehung

LKSG - EINZELHEITEN

• Dokumentations- und Berichtspflichten

- laufende unternehmensinterne Dokumentation (Aufbewahrungsfrist: 7 Jahre [§ 10 Abs. 1 LkSG])
- jährlicher Bericht Erfüllung Sorgfaltspflichten
- Veröffentlichung auf Internetseite Unternehmen spätestens vier Monate nach Abschluss Geschäftsjahr (§ 10 Abs. 2 – 4 LkSG)
- mind. 7 Jahre kostenfrei öffentlich zugänglich
- Einreichung über behördlich (BAFA) bereitgestellten Zugang - Prüfung Bericht durch Behörde

LKSG - EINZELHEITEN

- **Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)**
 - Einrichtung internes Beschwerdeverfahren (Verknüpfung mit interner Meldestelle HinwGSchG)
 - Verfahrensordnung erforderlich

LKSG - EINZELHEITEN

• Sanktionen

- Kontrollbehörde: BAFA
- Bußgeld (vorsätzliche / fahrlässige Verstöße: bis zu EUR 800.000,00 (bei Umsatz > EUR 400 Mio. Aufstockung auf bis zu 2% des globalen Umsatzes möglich)
- Ausschluss von Vergabe öffentlicher Aufträge (Bußgeld > EUR 175.000,00; für bis zu 3 Jahre [§ 22 LkSG])
- Ausschluss zivilrechtlicher Haftung, § 3 Abs. 3 LkSG
- aber: Organhaftung wg. Verstößen gegen LkSG (z.B. Bußgelder)

LKSG - EINZELHEITEN

- **Weitergabeverpflichtungen**

- perspektivisch Standard
- Erhalt Marktfähigkeit ("guter Ruf")
- Probleme
 - zu weitreichende Erklärung
 - kollidierende Erklärung
- Fördermittel (z.B. nachhaltige Agrarlieferketten)

- NEWSLETTERANMELDUNG UND LINKEDIN



Registrierung zum Erhalt von Newslettern und Einladungen zu unseren Veranstaltungen

einwilligung.battke-gruenberg.de



Bleiben Sie up-to-date und folgen Sie uns auf LinkedIn

linkedin.com/company/battke-gruenberg

Vielen Dank

BATTKE GRÜNBERG

Rechtsanwälte PartGmbB

Kleine Brüdergasse 3 – 5

01067 Dresden

T +49 351 563 90 0

F +49 351 563 90 99

M info@battke-gruenberg.de

W battke-gruenberg.de